

## Antrag

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: Opposition als Vorsitz im Rechnungshof-Ausschuss; zeitgemäße Kontrolle für das Land NÖ

Niederösterreich hat im Bundesvergleich zahlreiche, demokratiepolitisch umstrittene Alleinstellungsmerkmale.

Dabei stellt die Vorsitzführung im Rechnungshof-Ausschuss ein besonders unrühmliches Highlight dar. Nirgendwo sonst in Österreich liegt die Verantwortung zur Führung jenes Ausschusses, der als einziger Ausschuss "zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle" obligatorisch einzurichten ist (vgl. Art 16 Abs 4 NÖ LV 1979), in der Hand der regierenden Parteien. Vermutlich ist dies dem Umstand geschuldet, dass dort - anders als in Niederösterreich - ein anderes Selbstverständnis parlamentarischer Kontrolle herrscht. In allen anderen Bundesländern und auch auf Bundesebene stellt die Opposition dort den Vorsitz.

Im Rechnungshof-Ausschuss, als Kontrollinstrument einer modernen Demokratie, soll daher, wie im Rest Österreichs, der Opposition der Vorsitz übertragen werden.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

## Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die LGO 2001 wird wie folgt geändert:

§ 43 (5) lautet:

a) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden jährlich vom Rechnungshofausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorsitzenden steht zunächst jener wahlwerbenden Partei zu, die im Landtag die geringste Anzahl von Mitgliedern stellt, dann nach dieser Anzahl in ansteigender Reihenfolge den anderen wahlwerbenden Parteien. Das Vorschlagsrecht zur Wahl des ersten Stellvertreters steht der in dieser Reihenfolge nächstfolgenden Partei zu, das Vorschlagsrecht zur Wahl des zweiten Stellvertreters der zweitfolgenden Partei. Wahlwerbende Parteien, die den Landeshauptmann/ die Landeshauptfrau oder Landesräte stellen, sind vom Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden ausgeschlossen, sofern es wahlwerbende Parteien gibt, die nicht den Landeshauptmann/ die Landeshauptfrau oder Landesräte stellen. Haben wahlwerbende Parteien dieselbe Anzahl an Mitgliedern im Landtag, ist die Zahl der für die Parteien bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen maßgeblich; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

b) Hinsichtlich der Bestellung des Vorsitzenden gilt lit. a dann nicht, wenn nur eine wahlwerbende Partei im Landtag vertreten ist, die weder den Landeshauptmann/ die Landeshauptfrau noch Landesräte stellt. In diesem Fall steht das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden dieser wahlwerbenden Partei zu und wird der Vorsitzende für die Dauer der Wahlperiode des Landtags bestellt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.